

STADT ERFSTADT BEBAUUNGSPLAN NR. 14 K

DIESER PLAN IST GEMÄSS §§ 2, 2a UND 5 DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 5.9.79, I. 4. 84, AUFGESTELLT WORDEN.

ERFSTADT, DEN 23. 1. 85

DER BÜRGERMEISTER
(CREMER)

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BBAUG IN DER ZEIT VOM 27. 6. 84, BIS 26. 7. 84, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFSTADT, DEN 23. 1. 85

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
(WRONKA)
TECHN. BEIGEORDNETER

ÄNDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BE- DENKEN GEMÄSS § 2a DES BBAUG, STATTGEGEBEN DURCH RATS BESCHLUSS VOM 20. 11. 84, ...

ERFSTADT, DEN 23. 1. 85

DER BÜRGERMEISTER
(CREMER)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT ERFSTADT AM 20. 11. 84, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFSTADT, DEN 23. 1. 85

DER BÜRGERMEISTER
(CREMER)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 18. 8. 85, AZ. 75 242-3301-25 85, GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 18. 3. 85

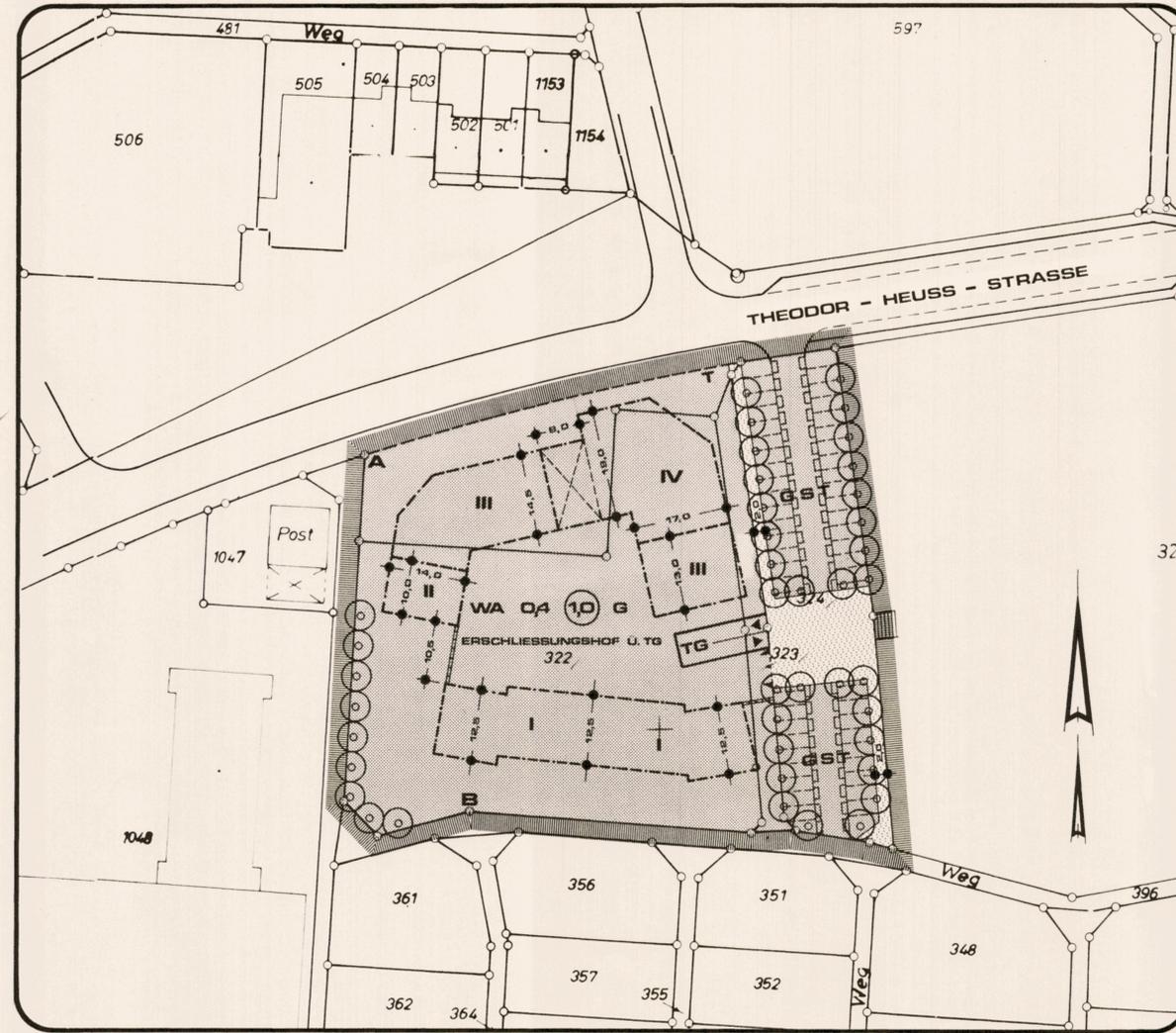
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES RE- GIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG IST AM

ERFOLGT.

ERFSTADT, DEN

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
(WRONKA)
TECHN. BEIGEORDNETER



GEMARKUNG	LIBLAR
FLUR 20	1 : 500
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE Z.B.	III
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	1,0
BAUWEISE, BAUGRENZEN	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	G
BAUGRENZE	
VERKEHRSFLÄCHE	
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	
GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	GST
SONST. FESTSETZUNGEN U. DARSTELLUNGEN	
ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN	○
GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES	
STÜTZMAUER	
TIEFGARAGE	TG
EIN- AUSFAHRT TIEFGARAGE	TG
EINFUHRBEREICH ERSCHLIESSUNGSHOF	
DURCHFABRTSBEREICH	
GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT	
HÖHEN-BEZUGSPUNKT Z.B.	A
TRAFOSTATION	T

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE :
DAS GEH - FAHR - UND LEITUNGSRECHT IST ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT EINGETRAGEN .

BEARBEITUNG:
STADT ERFSTADT
DER STADTDIREKTOR
- PLANUNGSAMT -
ERFSTADT, DEN 03. APR. 1984
STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN :

GELÄNDEOBERFLÄCHE 1	DEFINITION
- BEZUGSPUNKT A -	= DIE AN DAS GRUNDSTÜCK GRENZENDE BÜRGERSTEG - OBERFLÄCHE
GELÄNDEOBERFLÄCHE 2	= DIE AN DAS GRUNDSTÜCK GRENZENDE WEGEOBERFLÄCHE
SOCKELHÖHE	= OBERKANTE DES ERDGESCHOSS-FUSSBOEDENS (ROHDECKE) ÜBER GELÄNDEOBERFLÄCHE 1 BZW. 2
TRAUFHÖHE	= SCHNITTPUNKT DER OBERKANTE GESCHOSSDECKE (ROH-DECKE) BZW. SCHNITTPUNKT DER INNENKANTE DREMPEL-MAUERWERK MIT DER UNTERKANTE DER DACHKONSTRUKTION ÜBER GELÄNDEOBERFLÄCHE 1 BZW. 2
ERSCHLIESSUNGSHOF	
HÖHENLAGE OKF	= 1,25 M ÜBER A
SOCKELHÖHE:	
I-GESCHOSSIGER TEIL	= IM NORDEN MAX. 0,25 M ÜBER ERSCHLIESSUNGSHOF D.H. MAX. 1,50 M ÜBER A, IM SÜDEN MAX. 0,25 M ÜBER B
II - IV GESCH. TEIL	= MAX. 1,40 M ÜBER A.
TRAUFHÖHE:	
I-GESCHOSSIGER TEIL	= IM NORDEN MAX. 3,25 M ÜBER ERSCHLIESSUNGSHOF D.H. MAX. 4,50 M ÜBER A, IM SÜDEN MAX. 3,25 M ÜBER B
TIEFGARAGE:	
DIE TIEFGARAGE DIENST DER EINGESCHOSSIGEN UND DER MEHRGESCHOSSIGEN BAUZEILE. SIE DARF SICH UNTER DEM ERSCHLIESSUNGSHOF WIE AUCH UNTER DER MEHRGESCHOSSIGEN BAUFLÄCHE ERSTRECKEN.	
AUF DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE SIND DIE GARAGEN- UND STELLPLATZFLÄCHEN UNTER GELÄNDEOBERFLÄCHE NICHT ANZURECHNEN.	
DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE IST UM DIE FLÄCHE NOTWEN- DIGER GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HER- GESTELLT WERDEN, ZU ERHÖHEN.	
DAS GARAGENGESCHOSS IST AUF DIE ZAHL DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE NICHT ANZURECHNEN.	
BAÜME UND STRÄUCHER:	
DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZU BE- GRÜHEN UND MIT STRÄUCHERN UND BÄUMEN ZU BEPFLANZEN.	
DIE EBENERDIGE GEMEINSCHAFTSSTELLFLÄCHE IM ÖSTLICHEN GRUNDSTÜCKSTEIL IST DURCH BAUMANPFLANZUNG ABZU- SCHIRMEN.	
NEBENANLAGEN:	
NEBENANLAGEN I.S. § 14 (1) BAUNVO SIND AUSSERHALB DER BAUFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.	
DIE GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE - GST - SIND FÜR DIE I - IV - GESCHOSSIGEN BAUZEILEN VORGESEHEN.	
BEISPIEL FÜR I-GESCH. BAUZEILE :	

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erfstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erfstadt.

Hinweise:
Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleine Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erfstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.
Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!



Bebauungsplan Nr. 14K

Erfstadt-Liblar, Theodor-Heuss-Straße
Rechtskraft 07.05.1985



DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST - Z.T. - EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖßERUNG - DER FLURKARTE.

DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1970 IM MASSTAB 1:1000 DURCH NEU-KARTIERUNG AUFGRUND DER URAUFNAHME-TEH- NEUVERMESSUNG VON 1969

DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTI- GEN ZUSTAND.

ERFSTADT, DEN 03. APR. 1984
STADTDIREKTOR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTBEAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EIN- DEUTIG IST.

ERFSTADT, DEN 03. APR. 1984
STADTDIREKTOR

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN (STAND VOM 1. 1. 1985).

ERFSTADT, DEN 24. 1. 1985
LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVER- BINDLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS

- * §§ 1, 2, 2a, 8, 9 UND 10 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949),
- * BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763),
- * VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30.07.1981 (PLANZ V 81, BGBl. I S. 833).